

Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Eine kleine Einführung



4., komplett neu überarbeitete Auflage, Juni 2019
Herausgegeben von der Landeskanzlei

Diese Broschüre finden Sie auch unter

www.parlament.bl.ch → Diverses → Kleine Einführung in den Landrat

▪ Inhaltsverzeichnis

▪ Grusswort.....	3
▪ Vor dem Amtsantritt.....	4
▪ Die Anlobung.....	5
▪ Sitzungsteilnahme ist Pflicht.....	6
▪ Ihre Rechte als Mitglied des Landrats.....	7
▪ Entschädigungen	8
▪ Der «elektronische Landrat»: Mobile Sitzungsvorbereitung (MSV)	9
▪ Vorlagen des Regierungsrats und Kommissionsberichte.....	10
▪ Die Arbeit in den Kommissionen.....	11
▪ Vorstösse	12
▪ Vorstösse einreichen.....	14
▪ Parlamentsdienstleistungen	16
▪ Das Regierungsgebäude und seine Infrastruktur.....	17
▪ Parlamentarische Gruppen.....	18
▪ Zum Schluss: Ein wenig parlamentarischer «Comment».....	19

▪ Grusswort

Sehr geehrtes neues Mitglied des Landrats

Demnächst werden Sie Ihr neues Amt als Mitglied des kantonalen Parlaments antreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskanzlei wünschen Ihnen für Ihre künftige politische Arbeit im Dienste der Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons viel Freude und Erfolg.

Die vorliegende Broschüre der Landeskanzlei soll Ihnen den Einstieg in die parlamentarische Tätigkeit erleichtern. Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie darüber informieren, was an Administrativem auf Sie zukommt. Wir schildern Ihnen, was Sie vor und an der ersten Landratssitzung erwartet. Wir orientieren über Ihre Rechte und Pflichten als angelobte Landrätin oder angelobter Landrat. Wir stellen Ihnen die Unterlagen vor, die Sie von der Landeskanzlei erhalten, und zeigen Ihnen auf, wie Sie diese in den Plenums- und Kommissionssitzungen verwenden können. Ferner möchten wir Sie mit den parlamentarischen Instrumenten vertraut machen und Ihnen zeigen, wie Sie diese in der Praxis anwenden können. Wir präsentieren Ihnen die Infrastruktur im Regierungsgebäude und führen Sie ein in die Nutzung der Homepage www.bl.ch mit dem Rats-Informationssystem (RIS) sowie der nicht-öffentlichen Mobilien Sitzungsvorbereitung (MSV) des Landrats, wo Sie viele für Landrätinnen und Landräte nützliche Informationen finden.

Wir freuen uns, Sie auf die Parlamentsdienste und hier ganz besonders auf die Landeskanzlei und deren Dienstleistungen für das Parlament und seine Mitglieder aufmerksam zu machen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskanzlei sind jederzeit gerne bereit, Ihnen mit Rat und Tat behilflich zu sein. Zögern Sie bitte nicht, sich bei Fragen oder Problemen an uns zu wenden.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Die Landschreiberin:

Leitung Parlamentsdienst:

Elisabeth Heer Dietrich
elisabeth.heer@bl.ch

Alex Klee-Bölckow
Leiter Parlamentsdienst
(Leiter Ratsdienst)
alex.klee@bl.ch

Benedikt Wirthlin
stv. Leiter Parlamentsdienst
(Leiter Kommissionendienst)
benedikt.wirthlin@bl.ch

Link zum Thema:

► Landeskanzlei

www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/landeskanzlei

▪ Vor dem Amtsantritt

Interessenbindungen

Da die Mitglieder des Landrats ihre **Interessenbindungen** offenlegen müssen, erhalten Sie ein entsprechendes Formular. Wir bitten Sie, uns dieses sorgfältig ausgefüllt zurückzusenden und uns auch spätere Änderungen (Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail, Arbeitgeber, Verbandstätigkeiten usw.) sofort mitzuteilen.

Kontaktstelle: Cornelia Kissling, Tel. 061 552 50 08, cornelia.kissling@bl.ch

Dossier

Für jedes Mitglied des Landrats besteht auf der Homepage des Kantons ein Dossier. Es enthält ein Foto, Angaben zum Jahrgang, Wohnort, Parteizugehörigkeit und Mitgliedschaften in Kommissionen des Landrats.

Das Abstimmungsverhalten des Landratsmitglieds, eine Übersicht der Interessenbindungen sowie die eingereichten Vorstösse können dem Dossier mittels weiterführender Links entnommen werden.

Beim Ausscheiden aus dem Landrat bleiben die Dossiers erhalten.

Kontaktstelle: Beat Flükiger, Tel. 061 552 50 26, beat.fluekiger@bl.ch

Links zum Thema:

► Amtsblatt

www.baselland.ch/themen/a/amtsblatt

► Behördenverzeichnis

www.baselland.ch/politik-und-behorden/behordenverzeichnis

► Landratsmitglieder (mit Verzeichnis der Interessenbindungen), aktuelle und ehemalige

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/personelles

▪ Die Anlobung

Bevor Sie Ihr Amt als Landrätin oder Landrat ausüben können, müssen Sie beim Amtsantritt vor dem Landrat geloben, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten des Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

An der konstituierenden Sitzung werden Sie deshalb, zusammen mit den anderen Landratsmitgliedern aus Ihrem Wahlkreis, aufgerufen, das Amtsgelübde abzulegen. Auf die entsprechende Frage des Alterspräsidenten oder der Alterspräsidentin müssen Sie die Worte «**Ich gelobe es**» nachsprechen. Da es sich bei der Anlobung um ein Gelöbnis und nicht um einen Eid handelt, ist ein Erheben der Schwurfinger nicht nötig.

Nach der Anlobung nehmen Sie in den Reihen Ihrer Fraktion Platz. Beachten Sie bitte, dass Sie nur von Ihrem persönlichen Sitzplatz aus abstimmen dürfen!

Wenn Sie während einer laufenden Legislaturperiode für ein zurückgetretenes Landratsmitglied ins Parlament nachrücken, werden Sie an Ihrer ersten Sitzung vom Landratspräsidenten oder der Landratspräsidentin angelobt.

Sitzordnung

Die Geschäftsleitung legt die Sitzordnung im Landratssaal auf Vorschlag der Landeskanzlei und im Einvernehmen mit den Fraktionen fest.

Links zum Thema:

► Landratsgesetz

<http://bl.clex.ch/> → Erlass 131

► Geschäftsordnung des Landrats (Landratsdekret)

<http://bl.clex.ch/> → Erlass 131.1

► Hausordnung

<http://bl.clex.ch/> → Erlass 131.111

► Sitzordnung

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament → Sitzordnung

▪ **Sitzungsteilnahme ist Pflicht**

Die Ratsmitglieder sind gesetzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Landrats (und der Kommissionen) teilzunehmen.

Wer verhindert ist, **entschuldigt** sich vorgängig bei der Landeskanzlei zuhanden des Ratspräsidiums (landeskanzlei@bl.ch).

Wer bis zu 3 Monate nicht an den Sitzungen des Landrats teilnehmen kann, muss bei der Geschäftsleitung des Landrats ein Dispensgesuch einreichen. Bei Absenzen über 3 Monate ist das Gesuch an den Landrat zu richten.

▪ Ihre Rechte als Mitglied des Landrats

Als Mitglied des Landrats können Sie Voten abgeben, Anträge zur Sache oder zum Verfahren stellen, Vorstösse einreichen sowie abstimmen und wählen.

Sie können Einsicht nehmen in Akten, auf welche die Vorlagen des Regierungsrats Bezug nehmen. Von diesem **Einsichtsrecht** ausgeschlossen sind Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Zur Wahrnehmung Ihrer amtlichen Aufgaben erhalten Sie Auskunft bei der Landeskanzlei, bei der Finanzkontrolle, beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat sowie bei den Direktionen. Vom **Auskunftsrecht** ausgeschlossen sind auch hier Sachverhalte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Die Mitglieder des Landrats haben auch die Möglichkeit zur **Weiterbildung**. Die Kosten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Kanton unter folgenden Bedingungen teilweise oder ganz übernommen:

- Das Gesuch wird der Geschäftsleitung des Landrats rechtzeitig vor der Veranstaltung unterbreitet.
- Das Thema der Weiterbildungsveranstaltung weist einen möglichst direkten Bezug zum Aufgabenbereich der Kommission auf, der das betreffende Landratsmitglied angehört.
- Die Kosten bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Nicht übernommen werden die Kosten von Weiterbildungsveranstaltungen, wenn der berufliche Nutzen eindeutig grösser ist als der politische.

▪ Entschädigungen

Für Ihre Tätigkeit als Mitglied des Landrats haben Sie Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- CHF 4'360.– als jährlicher Grundbetrag, mit dem die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung, Erwerbsausfall, Betreuungsaufgaben, sonstige Inkonvenienzen, Vorsorgeaufwand und Versicherung abgegolten sind;
- CHF 49.50 Sitzungsgeld pro Stunde;
- Wegentschädigung von CHF –.70 pro km oder Jahresabonnement des TNW.

Die Entschädigungen werden im Sommer und auf Jahresende ausbezahlt.

Bitte beachten Sie:

- Ihre Teilnahme an den Landratssitzungen wird vom Ratsdienst erfasst und zur Abrechnung weitergeleitet.
- Ihre Teilnahme an den Kommissionssitzungen wird vom Kommissionssekretariat erfasst und zur Abrechnung weitergeleitet.
- Sitzungen von Subkommissionen werden von den jeweiligen Präsidien erfasst und mit einem speziellen Formular am Ende der Abrechnungsperiode der Landeskanzlei weitergeleitet.

Folgende **ausserordentliche Tätigkeiten** können aufgeführt werden:

- diverse Spesen (nur gegen Quittung);
- ausserordentliche Reisespesen (nur gegen Quittung);
- Schreiben von Berichten (Kommissionsberichte / Berichte von Subkommissionen);
- Repräsentationen im Auftrag des Landrats.

Für diese ausserordentlichen Tätigkeiten steht ein Abrechnungsformular zur Verfügung; Sie erhalten jeweils vor dem Ende einer Abrechnungsperiode per E-Mail eine Erinnerung.

Kontaktstelle: Cornelia Kissling, Tel. 061 552 50 03, cornelia.kissling@bl.ch

▪ Der «elektronische Landrat»: Mobile Sitzungsvorbereitung (MSV)

Auf die Mobile Sitzungsvorbereitung des Landrats und seiner Organe haben nur Mitglieder des Landrats sowie der Parlamentsdienst Zugriff.

Den Mitgliedern des Landrats stehen in der MSV die Einladungen, Unterlagen und Protokolle der Landratssitzungen sowie jener Kommissionen, denen sie angehören, in digitaler Form zur Verfügung.

Zudem sind nichtöffentliche Landratsgeschäfte (z.B. Berichte zu Einbürgerungen bzw. Begnadigungen oder die Lebensläufe von Kandidierenden bei Wahlen) ebenfalls – und ausschliesslich – in der MSV abrufbar.

Mit einer elektronischen Stichwort-Suche sind die Dokumente rasch auffindbar, auch ohne Kenntnis der Geschäftsnummer.

Die Zugangsdaten zur Mobilen Sitzungsvorbereitung erhalten Sie zu Beginn Ihrer Amtstätigkeit von der Landeskanzlei.

Für jedes Ratsmitglied wird eine personalisierte E-Mail-Adresse erstellt nach dem Muster vorname.name@lr-bl.ch. Die Landeskanzlei verwendet sie für die Kommunikation mit den Landrätinnen und Landräten. Ausschliesslich diese Adresse wird im Internet publiziert. Die Mails werden automatisch an die von den Ratsmitgliedern hinterlegte private E-Mail-Adresse weitergeleitet.

Kontaktstellen: Benedikt Wirthlin, Tel. 061 552 59 32, benedikt.wirthlin@bl.ch

Link zum Thema:

► Einstiegsseite Mobile Sitzungsvorbereitung

<https://blmobile.bl.ch/sitzungsvorbereitung/lr>

▪ Vorlagen des Regierungsrats und Kommissionsberichte

Vorlagen

Nachdem der Regierungsrat eine Vorlage an den Landrat weitergeleitet hat, wird sie von der Landeskanzlei auf der Homepage des Kantons publiziert, in der Regel am Mittwoch.

Kommissionsberichte

Die Kommissionsberichte (Ausnahme: einige Berichte der Petitionskommission) werden auf der Homepage des Kantons publiziert, sobald sie zur Veröffentlichung vorliegen.

Die Kommissionsberichte stellen eine kurze Wiedergabe der in der Kommission geführten Diskussion dar. Die Standpunkte der Mehr- und der Minderheit kommen darin zum Ausdruck. Der Kommissionsbericht wird im Landrat von einem / einer von der Kommission bestimmten Berichterstatter/in (in der Regel dem Kommissionspräsidium) vertreten.

Vertrauliche Berichte der Petitionskommission, beispielsweise zu Einbürgerungen oder Begnadigungsgesuchen, werden nicht im Internet veröffentlicht. Sie sind aber den Landratsmitgliedern in der MSV zugänglich.

Link zum Thema:

► Neueste Geschäfte (Berichte, Vorlagen, Vorstösse)

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/neueste-geschaefte

▪ Die Arbeit in den Kommissionen

Kommissionssekretariate

Jeder Kommission des Landrats ist innerhalb des Parlamentsdienstes ein Sekretariat zugeteilt. Die Kommissionssekretärinnen und -sekretäre organisieren die Kommissionssitzungen, erstellen die Einladungen und Sitzungsprotokolle. Sie stehen den Kommissionsmitgliedern – insbesondere den Präsidien – beratend und unterstützend zur Seite. Dies umfasst Aufgaben wie das Führen der Geschäftskontrolle, Recherchen zu bestimmten Themen, den Kontakt zu Fachpersonen inner- und ausserhalb der Verwaltung, die Beratung in verfahrenstechnischen Fragen, das Entwerfen von Kommissionsberichten u.v.m.

Sitzungsorte

Die Sitzungsorte sind auf verschiedene Verwaltungsgebäude verteilt. Der Einladung zu einer Kommissionssitzung (in der MSV hinterlegt) können Sie den Sitzungsort entnehmen.

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Kommissionen sowie die Angaben zu den jeweiligen Kommissionssekretariaten finden Sie im Internet.

Protokolle

Die Protokolle enthalten die Hauptgesichtspunkte der Diskussionsvoten, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und weitere Beschlüsse ([§ 83 der Geschäftsordnung des Landrats](#); SGS 131.1). Sie sind jedoch keine wortgetreuen Wiedergaben der Voten. Im Gegensatz zum Landratsprotokoll werden die Kommissionsprotokolle nicht auf der Homepage des Kantons publiziert, da Kommissionssitzungen nicht öffentlich sind. Die Protokolle sowohl von Landrats- als auch von Kommissionssitzungen liegen in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.

Kontaktstelle: Benedikt Wirthlin, 061 552 59 32, benedikt.wirthlin@bl.ch

Links zum Thema:

- ▶ Gremien des Landrats: Geschäftsleitung, Fraktionen, Kommissionen
www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/personelles/gremien
- ▶ Traktandenlisten und Protokolle von Landratssitzungen
www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/sitzungen

▪ Vorstösse

Vorstösse sind die «Arbeitsinstrumente» des Landrats. Wie ein Vorstoss einzureichen ist, wird im nächsten Kapitel beschrieben.

Es gibt folgende Vorstosstypen:

Motion

Mit einer Motion kann ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission vom Regierungsrat verlangen, dass er eine Vorlage ausarbeitet, die

- eine Änderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung beinhaltet;
- ein Gesetz bzw. ein Dekret ändert oder ein neues Gesetz bzw. Dekret zum Inhalt hat;
- eine andere in die Zuständigkeit des Landrats fallende Massnahme oder einen Landratsbeschluss aufzeigt.

Mit einer Motion kann vom Regierungsrat auch verlangt werden, einen Bericht vorzulegen. Der Regierungsrat muss den Auftrag innert zwei Jahren ausführen, sofern das Parlament der Motion zustimmt (diese «überweist»). Nähere Angaben finden sich in [§ 34 Landratsgesetz](#).

Postulat

Mit einem Postulat kann ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission vom Regierungsrat verlangen, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, ihm / ihr über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Überwiesene Postulate verpflichten den Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung innert einem Jahr. Nähere Angaben finden sich in [§ 35 Landratsgesetz](#).

Parlamentarische Initiative

Die parlamentarische Initiative enthält ausgearbeitete Entwürfe für den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsbestimmungen und wird von Mitgliedern des Landrats eingereicht. Sie muss von mindestens 12 Landratsmitgliedern unterzeichnet sein und wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie bei der Mehrheit der anwesenden Landratsmitglieder vorläufige Unterstützung findet. Nähere Angaben finden sich in [§ 36 Landratsgesetz](#).

Verfahrenspostulat

Verfahrenspostulate sind Anträge von Mitgliedern, Kommissionen und Fraktionen des Landrats, die das Verfahrensrecht des Landrats (Geschäftsordnung) betreffen. Sie richten sich an die Geschäftsleitung oder an eine Kommission des Landrats. Werden Verfahrenspostulate vom Landrat überwiesen, so haben jene innert dreier Monate eine Vorlage oder einen Bericht auszuarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten. Nähere Angaben finden sich in [§ 37 Landratsgesetz](#).

Interpellation

Jedes Ratsmitglied, jede Kommission und jede Fraktion kann vom Regierungsrat mit einer Interpellation eine Auskunft über grundsätzliche Fragen der kantonalen Politik verlangen. Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation schriftlich innert dreier Monate. Nähere Angaben finden sich in [§ 38 Landratsgesetz](#).

Resolution

Resolutionsbegehren sind selbständige Anträge, die eine Meinungsäusserung des Landrats zu wichtigen Ereignissen bezwecken. Sie müssen von mindestens 12 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein und gelten als zustande gekommen, wenn zwei Drittel der Ratsmitglieder zugestimmt haben. Nähere Angaben finden sich in [§ 39 Landratsgesetz](#).

Fragestunde

Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde kurze schriftliche Fragen von Ratsmitgliedern aus dem Bereich der kantonalen Politik. Eine Diskussion findet nicht statt. Nähere Angaben finden sich in [§ 40 Landratsgesetz](#).

Schriftliche Anfrage

Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen können dem Regierungsrat schriftliche Anfragen aus dem Bereich der kantonalen Politik unterbreiten. Der Regierungsrat beantwortet die Anfragen innert drei Monaten schriftlich. Schriftliche Anfragen werden vom Ratsplenum nicht behandelt. Nähere Angaben finden sich in [§ 41 Landratsgesetz](#).

Kontaktstelle: Alex Klee, Tel. 061 552 50 27, alex.klee@bl.ch

Link zum Thema:

► Politisches Glossar

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/diverses/politisches-glossar

▪ Vorstösse einreichen

Zur Einreichung eines Vorstosses nutzen Sie am besten das im Internet verfügbare Vorstossformular; Sie tragen so zu einem effizienten Ablauf bei der Erfassung der Vorstösse bei.

Folgende Angaben dürfen nicht fehlen:

Datum der Landratssitzung, an der Sie den Vorstoss einreichen; Ihr **Name**; der **Vorstoss-Typ** sowie ein kurzer, aussagekräftiger **Titel**.

Wird ein Vorstoss als Fraktionsvorstoss eingereicht, ist er vom Verfasser / von der Verfasserin und zusätzlich vom Fraktionspräsidium zu unterzeichnen; Kommissionsvorstösse unterzeichnet das Kommissionspräsidium.

Der Vorstoss gilt nur dann als eingereicht, wenn Sie ihn in ausgedruckter Form und unterschrieben – am besten vor der Landratssitzung, spätestens jedoch 15 Minuten nach Sitzungsbeginn – der Landschreiberin oder dem Leiter Ratsdienst zuhänden des Landratspräsidiums abgegeben haben.

Mitunterzeichner/innen: Sofern Ihr Vorstoss von weiteren Mitgliedern des Landrats unterzeichnet wird, besorgen Sie sich im Vorzimmer Ost des Landratssaals eine Mitunterzeichnerliste, auf der die Mitunterzeichner/innen unterschreiben. Die Liste geben Sie zusammen mit dem Vorstoss ab.

Die aktuelle Mitunterzeichnerliste können Sie auch aus dem Internet ausdrucken.

Wir bitten Sie, der Landeskanzlei Ihre Vorstösse elektronisch (Word-Format) schon vor der Landratssitzung oder bis spätestens 10:15 Uhr am Tag der Landratssitzung wie folgt zur Verfügung zu stellen:

- Senden Sie Ihre Vorstösse an landeskanzlei@bl.ch oder
- geben Sie Ihre Vorstösse auf einem USB-Stick am Schalter der Landeskanzlei ab; Sie erhalten den Datenträger am selben Tag zurück.

Sollten Sie kurzfristig – vor der Einreichung – noch Änderungen an Ihrem Vorstoss anbringen wollen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktstellen: Beat Flükiger, Tel. 061 552 50 26, beat.fluekiger@bl.ch
Alex Klee, Tel. 061 552 50 27, alex.klee@bl.ch

Link zum Thema:

► Mitunterzeichnerliste

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/diverses → Mitunterzeichnerliste

Einreichen von Fragen für die Fragestunde

Reichen Sie bitte Ihre Anfrage mit einem schlüssigen Titel und knapp formuliert (max. 3 Unterfragen) der Landeskanzlei bis spätestens 17 Uhr am Montag vor der Landratssitzung ein und nutzen Sie dafür **ausschliesslich** die Adresse landeskanzlei@bl.ch.

Achtung: Fragestunden finden nur an ganztägigen Sitzungen statt und bei einer Doppelsitzung jeweils nur an einem der beiden Sitzungstage. Der / die Fragesteller/in kann max. zwei Zusatzfragen stellen, den übrigen Ratsmitgliedern steht eine Zusatzfrage frei.

Kontaktstelle: Cinzia Porriciello, Tel. 061 552 50 06, cinzia.porriciello@bl.ch

▪ **Parlamentdienstleistungen**

Die **Landeskanzlei** steht dem Landrat und seinen Organen sowie den Ratsmitgliedern für Dienstleistungen zur Verfügung und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Ratssitzungen;
- Führung der Kanzleigeschäfte und des Protokolls der Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung und der Kommissionen;
- Beratung der Ratsmitglieder, insbesondere der Präsidien;
- Besorgung des Rechnungswesens des Landrats;
- Organisation des Weibeldienstes während der Landratssitzungen und der Repräsentationsanlässe des Landrats und der Geschäftsleitung;
- Betreuung von Besucherinnen und Besuchern des Landrats;
- Unterstützung bei der Informatik-Infrastruktur des Landrats;
- Aus- und Weiterbildung in politischen Fragen.

Die Landeskanzlei ist das «Generalsekretariat», die eigentliche Verwaltung des Landrats. Sie ist von den Direktionen der Kantonsverwaltung unabhängig, hat aber gute Beziehungen in die Regierung und die Direktionen. Sie bildet eine Art Scharnier zwischen Legislative und Exekutive.

Für den Regierungsrat ist die Landeskanzlei vor allem in der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbearbeitung der Regierungsratssitzungen sowie für die Organisation der Anlässe der Regierung tätig.

Daneben betreut die Landeskanzlei umfassend das Gebiet der politischen Rechte (Abstimmungen, Wahlen, Initiativ- und Referendumsrecht) im Kanton Basel-Landschaft, führt die kantonalen Gesetzessammlungen nach, betreut die kantonale Website www.bl.ch, gibt das Amtsblatt sowie das «Infoheft», die Online-Personalzeitschrift des Kantons, heraus und führt eine Beglaubigungsstelle.

Schliesslich unterstützt die Landeskanzlei unsere obersten Behörden in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Für den Landrat betrifft dies insbesondere die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz und den deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinrat, aber auch interparlamentarische (Geschäftsprüfungs-)Kommissionen.

Die Kommissionen des Landrats können der **Kantonalen Finanzkontrolle** Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen.

Das Ratspräsidium, die Geschäftsleitung und Kommissionen können dem **Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat** unmittelbar Aufträge (z.B. zu Rechtsgutachten) erteilen.

Links zum Thema:

► Landeskanzlei

www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/landeskanzlei

► Kantonale Finanzkontrolle

www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/finanzkontrolle

► Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

www.baselland.ch/politik-und-behorden/behordenverzeichnis/sid/rechtsdienst

▪ Das Regierungsgebäude und seine Infrastruktur



Zur Geschichte des Gebäudes

Bereits vor der Stadtgründung stand hier ein Fronhof, später Freihof genannt; er wurde 1438 erstmals erwähnt. Das Gebäude wurde 1779 neu erbaut. 1834 erfolgte die Aufstockung mit dem Landratssaal, 1850 die Erweiterung nach Westen und 1894 der Anbau im Osten. Im Innern finden sich die Barocktreppe von 1779 und im Landratssaal Wandbilder von Emilio Müller und Otto Plattner.

Allgemeines

Das Regierungsgebäude (Adresse: Rathausstrasse 2) ist vom Bahnhof Liestal zu Fuss in 2 Minuten erreichbar.

Der Landrat tagt im Landratssaal. Der Regierungsrat trifft sich im Regierungsratssaal jeweils am Dienstag zu seiner Sitzung.

Dem Landrat stehen im Regierungsgebäude das Sitzungszimmer 018 (im Parterre) und der Konferenzraum 210 (im 2. Stock) sowie kleinere Besprechungsräume (im 3. Stock) zur Verfügung. Sie sind bei der Landeskanzlei zu reservieren.

Im 2. Stockwerk befindet sich die Cafeteria (Kaffeeautomat).

Ebenfalls im Regierungsgebäude untergebracht sind die Büros der Landeskanzlei und Teile der Sicherheitsdirektion.

Damentoiletten befinden sich im Parterre und im 3. Stock, Herrentoiletten im 1. und 3. Stock.

Das Regierungsgebäude ist ein rauchfreies Haus, mit Ausnahme des Fumoirs im 3. Stock.

Im 4. Stockwerk befindet sich ein Filmvorführraum, wo Interessierte (z.B. Schulklassen, Gruppen) einen Film über den Landrat anschauen können.

Parkplatzreservation: Mitglieder des Landrats können beim Hochbauamt für CHF 100.– pro Semester einen Parkplatz bei der Bau- und Umweltschutzdirektion reservieren.

Adresse: hochbauamt@bl.ch

Informatik-Infrastruktur, Zugriff auf Internet

Im Vorzimmer West des Landratssaals stehen PCs mit Internetverbindung zur Verfügung.

Im Landratssaal kann eine Wireless-Verbindung genutzt werden. Die Zugangsberechtigung erhalten Sie am Schalter der Landeskanzlei.

Kontaktstelle: Cornelia Kissling, Tel. 061 552 50 03, cornelia.kissling@bl.ch

▪ **Parlamentarische Gruppen**

Neben den offiziellen Gremien des Landrats wie der Geschäftsleitung, den Fraktionen oder den Kommissionen gibt es informellere Gruppen für Ratsmitglieder, die an bestimmten Themen interessiert sind oder gemeinsame Freizeitbeschäftigungen betreiben möchten:

- Parlamentarische Gruppe Sport (organisiert sportpolitischen Informationsaustausch und gelegentlich Sportanlässe)
- Parlamentarische Gruppe Kultur (organisiert 1-2x jährlich einen kulturellen Anlass)
- Parlamentarische Gruppe Familienpolitik (organisiert Infoveranstaltungen zum Thema)
- Eishockey-Club Landrat (organisiert 1x jährlich ein Eishockey-Spiel)
- Velo-Club Landrat (organisiert die jährliche Velo-Ausfahrt des Landrats)
- Golf-Club Landrat (organisiert das jährliche Landrats-Golfturnier)
- Volleyball-Club Landrat (z.Zt. inaktiv)
- FC Landrat Basel-Landschaft 2013 (als Verein konstituiert, spielt ca. 3-5x jährlich gegen andere Kantonsparlamente, Firmenteam o.ä. und nimmt jeweils im August am Eidgenössischen Parlamentarier-Fussballturnier teil).

Kontaktstellen: Georg Schmidt, Tel. 061 552 96 01, georg.schmidt@bl.ch (Parlamentarische Gruppen und Sportclubs)
Alex Klee, Tel. 061 552 50 27, alex.klee@bl.ch (FC Landrat)

Link zum Thema:

► FC Landrat

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/diverses/fc-landrat

▪ **Zum Schluss: Ein wenig parlamentarischer «Comment»**

Die Zeiten, als in der Geschäftsordnung des Landrats noch zu lesen war, dass die Landräte «in schicklicher» Kleidung zu den Sitzungen zu erscheinen haben, sind längst vorbei.

Gewisse «weiche» Benimm-Regeln existieren aber nach wie vor:

- Kleidervorschriften gibt es nicht mehr. Wer in der warmen Jahreszeit aber meint, er könne z.B. in Flip-Flops, Shorts oder ärmellosem T-Shirt an die Landratssitzung kommen, wird manchen missbilligenden Blick oder sogar eine Rüge des Präsidiums gewärtigen müssen.
- Wer sein Mobiltelefon im Landratssaal nicht auf lautlos stellt, wird möglicherweise auch unangenehm auffallen und sich einen roten Kopf einhandeln.
- Auch nicht vorgeschrieben ist, dass jedes Votum mit einer geziemenden Anrede zu beginnen ist (z.B. «Herr Landratspräsident, meine Damen und Herren») – es wird aber erwartet.
- Nicht akzeptiert würde vermutlich auch, wenn jemand bei seinem Votum nicht aufstünde (Verletzte oder Behinderte natürlich ausgenommen). Sitzenbleiben dürfen nur der / die Landratspräsident/in, der / die 1. Vizepräsident/in sowie der / die Kommissionssprecher/in.
- Obwohl die Mitglieder des Landrats für ihre Äusserungen im Parlament grundsätzlich rechtlich nicht belangt werden können, heisst das nicht, dass das Präsidium nicht einschreiten würde, wenn ein Votant oder eine Votantin beispielsweise unflätige, ehrverletzende oder rassistische Aussagen macht.
- Trinken (und Essen) im Landratssaal ist nicht gestattet (ausgenommen ist das Präsidium, das während der ganzen Sitzung am Platz verharren muss).